

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die folgenden Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote bleiben bis zu einer Neuregelung durch die unten näher bezeichneten Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates in Kraft:

1. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blankschrauben**
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 - (GBI. II S. 358)
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —
2. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von **Rohren**
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 10 - (GBI. II S. 359)
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —
3. Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1962 über den Einsatz von **Holz**
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 - (GBI. II S. 404)
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz—Papier—Polygraphie —
4. Anordnung vom 15. Mai 1962 über den Einsatz von **Sillimanit-Erzeugnissen**
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 20 - (GBI. II S. 382)
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie -
5. Anordnung vom 16. Juni 1962 über den Einsatz von **Dieselmotoren für Heizzwecke und leichtem Heizöl**
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 - (GBI. II S. 399)
— Volkswirtschaftsrat, Hauptabteilung Chemie —
6. Anordnung vom 12. November 1962 über den Einsatz von **nickelhaltigem Stahl und Stahlguß**
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 23 - (GBI. II S. 798)
— Volkswirtschaftsrat, Abteilung Schwarzmetallurgie —

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Die folgenden Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote bleiben bis zu einer Neuregelung durch das Ministerium für Bauwesen in Kraft:

1. Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17 - (GBI. II S. 338)
2. Anordnung vom 26. September 1962 über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 - (GBI. II S. 670)

Anordnung
über die Bildung und das Musterstatut für
Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der
tierischen Produktion.

Vom 14. Mai 1964

Zahlreiche LPG gehen dazu über, die Vorzüge der sozialistischen Großproduktion sowie die natürlichen und ökonomischen Bedingungen durch die schrittweise Konzentration der Produktion besser auszunutzen. Sie schaffen unter anderem Gemeinschaftseinrichtungen vor allem in der Jungrinderaufzucht, der Schaf- und Geflügelhaltung, damit bessere Aufzuchtergebnisse und hohe Leistungen in der tierischen Produktion erreicht werden. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften können Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion bilden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden in der Gemeinschaftseinrichtung durch Bevollmächtigte vertreten.

§ 2

(1) Das Musterstatut (Anlage) bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung der Statuten der Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion.

(2) Die Bevollmächtigten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschließen in einer Gründungsversammlung im Rahmen des erlassenen Musterstatuts das Statut ihrer Gemeinschaftseinrichtung.

§ 3

(1) Das von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossene Statut ist auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBI. I S. 135) vom Rat des Kreises zu registrieren. Er hat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Gemeinschaftseinrichtung den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts beinhaltet.

(2) Für die Registrierung ist der Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz der Gemeinschaftseinrichtung befindet.

(3) Mit der Registrierung des Statuts durch den Rat des Kreises erlangt die Gemeinschaftseinrichtung Rechtsfähigkeit.

§ 4

Bei Änderung des Musterstatuts haben die Gemeinschaftseinrichtungen innerhalb von 6 Monaten ihr Statut der neuen Regelung anzupassen.

§ 5

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 577) sind sinngemäß auf die Gemeinschaftseinrichtungen anzuwenden.